



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

83

Nr. 11 / 4. Juni 2010

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbands II für künstliche Besamung der Haustierte, 86926 Greifenberg für das Haushaltsjahr 2010

83

Wirtschaft und Verkehr

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);
Ausbau und Elektrifizierung der Linie A Dachau - Altomünster
Bekanntmachung zum Erörterungstermin

84

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005

86

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Bauern- und Florianivereins in Asenham i. L.

86

Umweltfragen

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen an der Ammer südlich der Staatsstraße 2056 im Europäischen Vogelschutzgebiet „Ammerseegebiet“ – Allgemeinverfügung

86

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ im Regierungsbezirk Oberbayern – Allgemeinverfügung

89

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen in den Naturschutzgebieten „Isarauen zwischen Hangenham und

Moosburg“ und „Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz“ – Allgemeinverfügung

94

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Naturschutzgebiet „Mündung der Tiroler Achen“ – Allgemeinverfügung

100

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München;
Verbandsversammlung am 22. Juni 2010

102

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND II FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG DER HAUSTIERE

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbands II für künstliche Besamung der Haustierte, 86926 Greifenberg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

86

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.837.277 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 775.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 760.000 € festgesetzt.

§ 6

Für die gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung festzusetzenden Besamungsgebühren gilt die im Mitteilungsblatt des Zweckverbandes Nr. 76/2010 veröffentlichte Gebührenordnung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere, Hechenwanger Str. 10-12, 86926 Greifenberg während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Greifenberg, 21. April 2010

Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere

Schmid

Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung zum Erörterungstermin

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); Ausbau und Elektrifizierung der Linie A Dachau – Altmünster

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu oben genanntem Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit allen Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin wird wie folgt gegliedert:

Vom 14. Juni 2010 bis 23. Juni 2010
sowie vom 30. Juni 2010 bis 2. Juli 2010
im Adolf-Hölzel-Haus, Ernst-Reuter-Platz 1 in 85221 Dachau

Städte, Gemeinden und Landratsamt

am 14. Juni 2010

11:00 Uhr Gemeinde Bergkirchen
Gemeinde Schwabhausen

14:00 Uhr Stadt Dachau
Markt Indersdorf
Landratsamt Dachau

Träger öffentlicher Belange

am 15. Juni 2010

09:30 Uhr Wasserwirtschaftsamt München
Bezirk Oberbayern
Amt für Landwirtschaft und Forsten FFB
Amt für Landwirtschaft und Forsten EBE
Bayer. Bauernverband

15:00 Uhr Staatliches Bauamt Freising
Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos- Arnbach

am 16. Juni 2010

09:30 Uhr Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
Deutsche Telekom
Bayerngas GmbH
E.ON Bayern AG
E.ON Netz GmbH

14:00 Uhr	Vodafone D2 GmbH Bayer. Eisenbahngesellschaft BEG Kabelfernsehen München Kabel Deutschland Münchner Verkehrs- und Tarifverbund Landschaftspflegeverband Dachau	Bei Bedarf werden die jeweiligen Termine am 1. Juli 2010 und am 2. Juli 2010 fortgesetzt. vom 24. Juni 2010 bis 29. Juni 2010 im Kapplerbräusaal, Nerbstraße 8 in 85250 Altomünster Gemeinden und Rechtsanwälte
am 17. Juni 2010		am 24. Juni 2010
09:30 Uhr	Stadtwerke Dachau Stadtwerke München GmbH	11:00 Uhr Gemeinde Altomünster
13:30 Uhr	Wasserzweckverband Alto-Gruppe Transpower	14:30 Uhr Gemeinde Erdweg
Privateinwender		14:30 Uhr Privateinwender, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Dr. jur. Volker v. Creytz
am 18. Juni 2010		Privateinwender
09:30 Uhr	Privateinwender aus dem Stadtgebiet Dachau	am 25. Juni 2010
am 21. Juni 2010		09:30 Uhr Privateinwender aus der Gemeinde Erd- weg sowie Ortsteil Kleinberghofen
09:30 Uhr	Privateinwender aus der Gemeinde Berg- kirchen	14:30 Uhr Privateinwender aus dem Markt Alto- münster sowie Ortsteil Arnbach
13:00 Uhr	Privateinwender aus der Gemeinde Berg- kirchen, Ortsteil Unterbachern	Bei Bedarf werden die jeweiligen Termine am 28. Juni 2010 und am 29. Juni 2010 fortgesetzt.
am 22. Juni 2010		2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevoll- mächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.
09:30 Uhr	Privateinwender aus dem Gemeindegebiet Schwabhausen	
am 23. Juni 2010		
09:30 Uhr	Privateinwender aus der Gemeinde Markt Indersdorf	Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Er- örterung beendet ist.
13:00 Uhr	Privateinwender aus der Gemeinde Markt Indersdorf, Ortsteile Niederroth, Hirtlbach, Frauenhofen	3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
Rechtsanwälte		
am 30. Juni 2010		München, 21. Mai 2010 Regierung von Oberbayern
09:30 Uhr	Privateinwender, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Piller Kurt RAe	Christoph Hillenbrand Regierungspräsident
	Privateinwender, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner RAe	

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers](#)" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 25. Mai 2010, Az. 21-3146-D093-10, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Bauern- und Florianivereins in Asenham i. L. festgestellt.

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen an der Ammer südlich der Staatsstraße 2056 im Europäischen Vogelschutzgebiet „Ammerseegebiet“ – Allgemeinverfügung

**Vom 4. Juni 2010
55.1-8642.4-11-2010**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), werden zum Schutz heimischer Fischarten folgende Regelungen getroffen:

I. Zugelassene Maßnahmen abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG

1. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*)

1.1 In und im Umkreis von 200 m um die unter Ziffer II. genannten Gewässerabschnitte der Ammer und Alten Ammer dürfen Kormorane außerhalb der Ruhezonen (siehe Karte 1) in der Zeit vom 16.08. bis 14.03. abgeschossen werden.

1.2 § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend.

2. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

Zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien dürfen Fischereiberechtigte, Betreiber erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen und deren Beauftragte bei Zustimmung des Grundeigentümers außerhalb von Naturschutzgebieten den Neubau von Nestern verhindern und bestehende Nester vor Beginn der Eiablage sowie nach Beendigung der Jungenaufzucht zerstören. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Oberbayern vorab mitzuteilen und Einvernehmen über die Durchführung der Maßnahme herzustellen.

II. Geltungsbereich

Die Regelungen gemäß Ziffer I. gelten für die Ammer und die Alte Ammer im Vogelschutzgebiet „Ammerseegebiet“ zwischen der Eisenbahnbrücke bei Wielenbach (Strecke Weilheim – Augsburg) und der Staatsstraße 2056 (Dießen – Vorderfischen). Siehe Karte 1.

III. Bestehende Einzelgenehmigungen

Diese Allgemeinverfügung ersetzt bestehende Einzelausnahmegenehmigungen. Die entsprechenden Bescheide werden mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80534 München, eingesehen werden.

München, 4. Juni 2010
Regierung von Oberbayern

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft.

Hinweise:

Andere erforderliche Genehmigungen oder Einverständniserklärungen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht ersetzt.

Der Ammersee einschließlich der Uferbereiche nördlich der Staatsstraße 2056 wird in einer eigenen Allgemeinverfügung behandelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ im Regierungsbezirk Oberbayern–Allgemeinverfügung**Vom 4. Juni 2010
55.1-8642.4-13-2010**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), werden zum Schutz heimischer Fischarten folgende Regelungen getroffen:

I. Zugelassene Maßnahmen abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG**1. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*)**

1.1 In und im Umkreis von 200 m um die unter Ziffer II. genannten Gewässerabschnitte der Donau dürfen Kormorane außerhalb der Ruhezeiten (siehe Karten 1-4) in der Zeit vom 16.08. bis 14.03. abgeschossen werden. Der Abschuss ist außerhalb der Ruhezeiten auch an Schlafbäumen zulässig.

1.2 § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend.

2. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

Zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien dürfen Fischereiberechtigte, Betreiber erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen und deren Beauftragte bei Zustimmung des Grundeigentümers außerhalb von Naturschutzgebieten den Neubau von Nestern verhindern und bestehende Nester vor Beginn der Eiablage sowie nach Beendigung der Jungenaufzucht zerstören. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Oberbayern vorab mitzuteilen und Einvernehmen über die Durchführung der Maßnahme herzustellen.

II. Geltungsbereich

Die Regelungen gemäß Ziffer I. gelten für die Donau im Vogelschutzgebiet „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ (Anteil Regierungsbezirk Oberbayern) zwischen Fl.-km 2459,3 (Staustufe Ingolstadt) und 2492,9 (Bezirksgrenze).

III. Bestehende Einzelgenehmigungen

Diese Allgemeinverfügung ersetzt bestehende Einzelaus-

nahmegenehmigungen. Die entsprechenden Bescheide werden mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft.

Hinweise:

Andere erforderliche Genehmigungen oder Einverständniserklärungen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80534 München, eingesehen werden.

München, 4. Juni 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Donau

Karte 1

zur Festlegung der Ruhezonen in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen an der Donau im Vogelschutzgebiet "Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt" im Regierungsbezirk Oberbayern

Allgemeinverfügung vom 04.06.2010
Az.: 55.1-8642.4-13-2010

Regierung von Oberbayern

Hillenbrand
Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

--- Regierungsbezirksgränze

 Vogelschutzgebiet "Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt" im Regierungsbezirk Oberbayern

 Ruhezone ohne Kormoranabschüsse

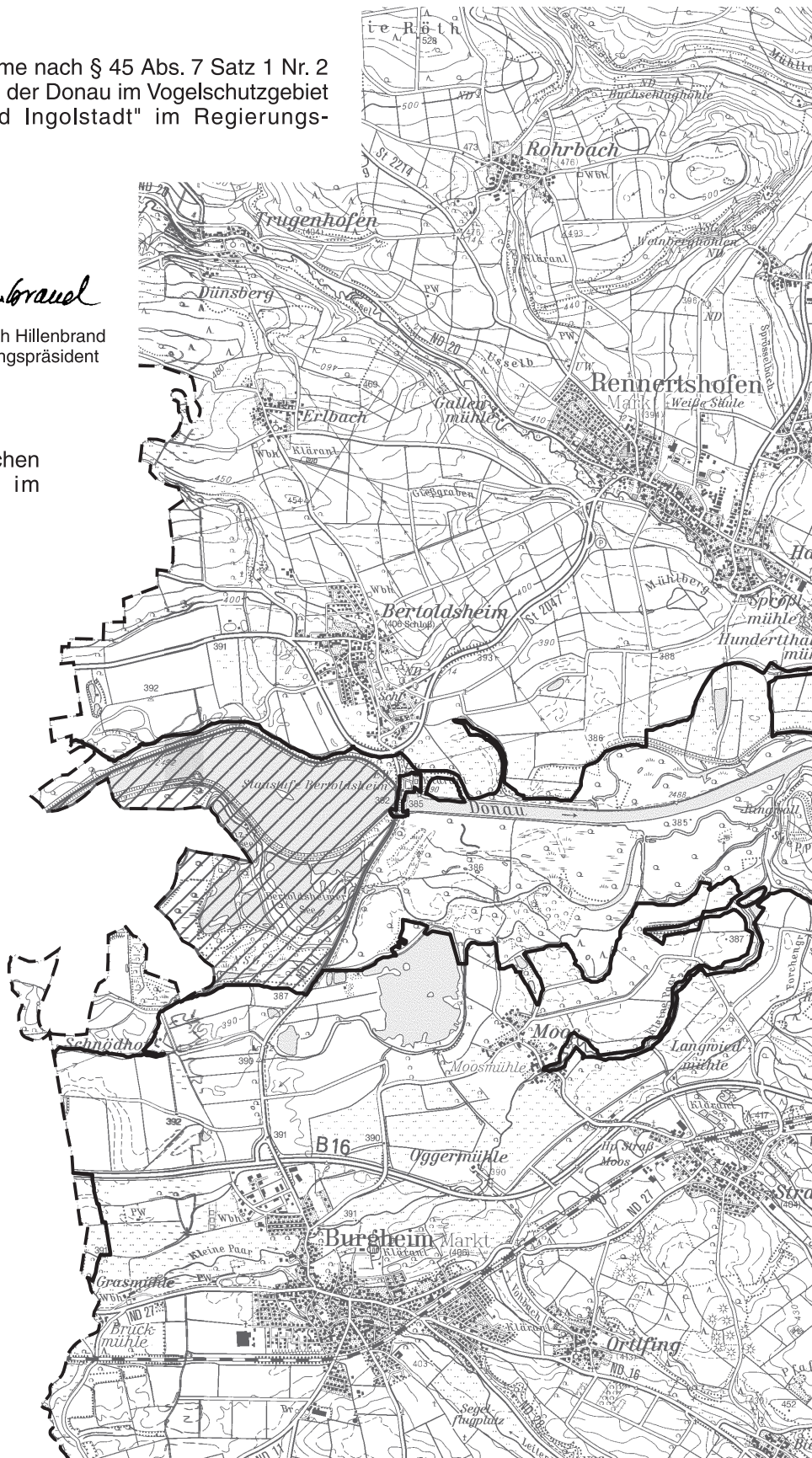
Maßstab 1: 50 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(<http://www.geodaten.bayern.de>)

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1
Stand: 27. Mai 2010

Herausgeber: Regierung von Oberbayern



Donau

Karte 2

zur Festlegung der Ruhezonen in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen an der Donau im Vogelschutzgebiet "Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt" im Regierungsbezirk Oberbayern

Allgemeinverfügung vom 04.06.2010
Az.: 55.1-8642.4-13-2010

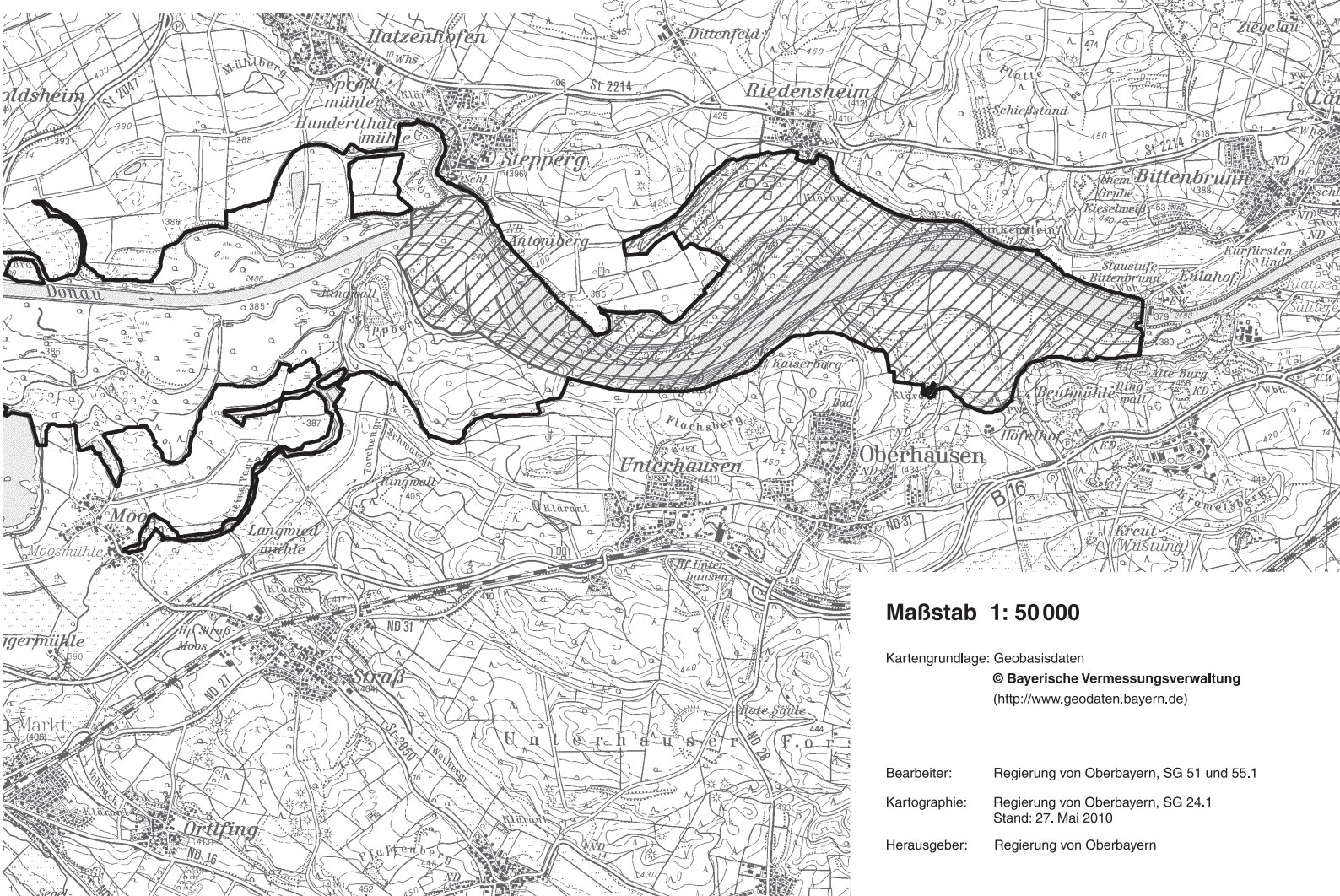
Hillenbrand

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

 Vogelschutzgebiet "Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt" im Regierungsbezirk Oberbayern

 Ruhezone ohne Kormoranabschüsse



Maßstab 1: 50 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten

© Bayerische Vermessungsverwaltung
(<http://www.geodaten.bayern.de>)

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1
Stand: 27. Mai 2010

Herausgeber: Regierung von Oberbayern

Donau

Karte 3

zur Festlegung der Ruhezonen in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen an der Donau im Vogelschutzgebiet "Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt" im Regierungsbezirk Oberbayern

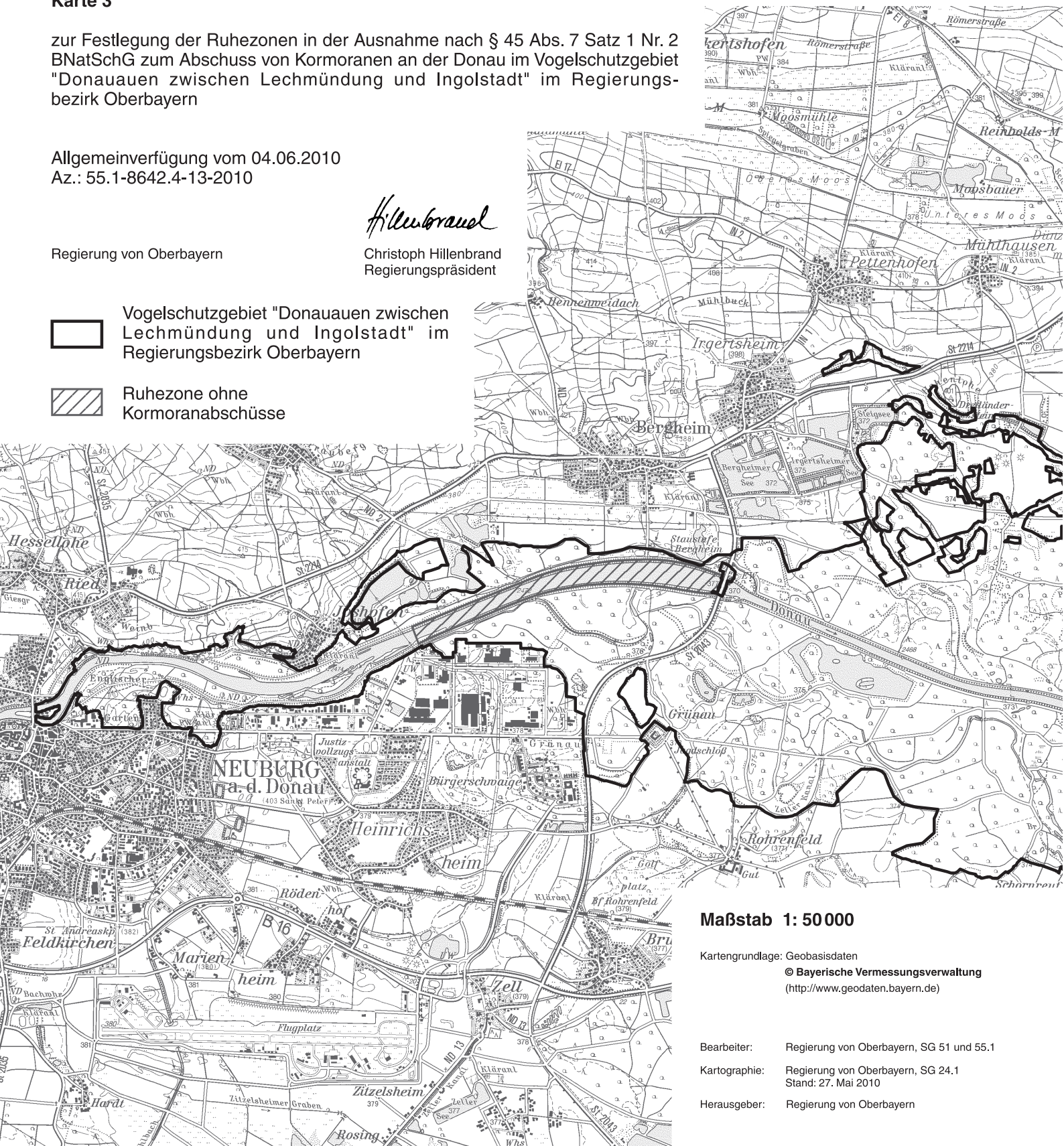
Allgemeinverfügung vom 04.06.2010
Az.: 55.1-8642.4-13-2010

Regierung von Oberbayern

Hillenbrand
Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

 Vogelschutzgebiet "Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt" im Regierungsbezirk Oberbayern

 Ruhezone ohne Kormoranabschüsse



Maßstab 1: 50 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten

© Bayerische Vermessungsverwaltung
(<http://www.geodaten.bayern.de>)

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1
Stand: 27. Mai 2010

Herausgeber: Regierung von Oberbayern

Donau

Karte 4

zur Festlegung der Ruhezonen in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen an der Donau im Vogelschutzgebiet "Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt" im Regierungsbezirk Oberbayern

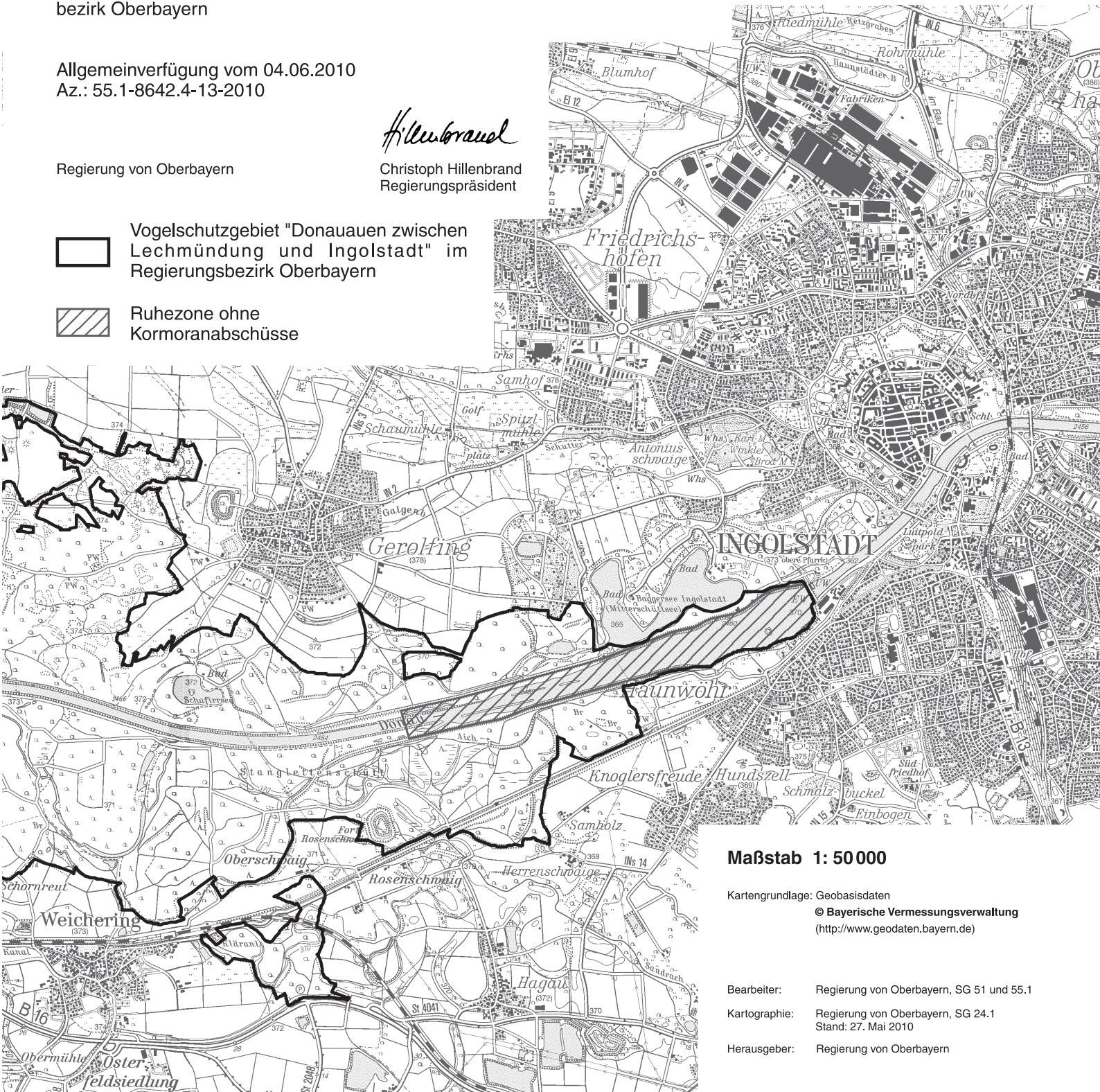
Allgemeinverfügung vom 04.06.2010
Az.: 55.1-8642.4-13-2010

Regierung von Oberbayern

Hillenbrand
Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

 Vogelschutzgebiet "Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt" im Regierungsbezirk Oberbayern

 Ruhezone ohne Kormoranabschüsse



Maßstab 1: 50 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten

© Bayerische Vermessungsverwaltung
(<http://www.geodaten.bayern.de>)

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1
Stand: 27. Mai 2010

Herausgeber: Regierung von Oberbayern

REGIERUNG VON OBERBAYEN

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen in den Naturschutzgebieten „Isarauen zwischen Hangenham und Moosburg“ und „Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz“ – Allgemeinverfügung

**Vom 4. Juni 2010
55.1-8642.4-9-2010**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), werden zum Schutz heimischer Fischarten folgende Regelungen getroffen:

I. Zugelassene Maßnahmen abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG

1. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*)

1.1 In und im Umkreis von 200 m um die unter Ziffer II. genannten Gewässer dürfen Kormorane an der Isar außerhalb der Ruhezeiten (siehe Karte 2a) in der Zeit vom 01.09. bis 15.1., im Abschnitt zwischen Fl.-km 190 und 196,6 (siehe Karte 2c) auch bis zum 14.3. abgeschossen werden. Der Abschuss ist auch an Schlafbäumen im Naturschutzgebiet „Isarauen zwischen Hangenham und Moosburg“ zulässig (Karte 1).

1.2 Der Abschuss darf nur vom Ufer aus erfolgen.

1.3 § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend.

2. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

Zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien dürfen Fischereiberechtigte, Betreiber erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen und deren Beauftragte bei Zustimmung des Grundeigentümers den Neubau von Nestern verhindern und bestehende Nester vor Beginn der Eiablage sowie nach Beendigung der Jungenaufzucht zerstören. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Oberbayern vorab mitzuteilen.

II. Geltungsbereich

Die Regelungen gemäß Ziffer I. gelten für folgende Gewässer bzw. Gewässerabschnitte im Regierungsbezirk Oberbayern:

1. Isar zwischen Hangenham und Moosburg im Naturschutzgebiet „Isarauen zwischen Hangenham und Moosburg“, Landkreis Freising und Erding, Fl.-km 96,2 – 106,4 (Karte 1).

2. Isar zwischen Schäftlarn und Bad Tölz im Naturschutzgebiet „Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz“ im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Fl.-km 169,6 – 196,6 (Karte 2a-c).

III. Bestehende Einzelgenehmigungen

Diese Allgemeinverfügung ersetzt bestehende Einzelausnahmegenehmigungen im Naturschutzgebiet „Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz“. Die entsprechenden Bescheide werden mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2013 außer Kraft.

Hinweise:

Die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ersetzt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für die Naturschutzgebiete „Isarauen zwischen Hangenham und Moosburg“ und „Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz“.

Andere erforderliche Genehmigungen oder Einverständniserklärungen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80534 München, eingesehen werden.

München, 4. Juni 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Isar

Karte 1: "Isarauen zwischen Hangenham und Moosburg"

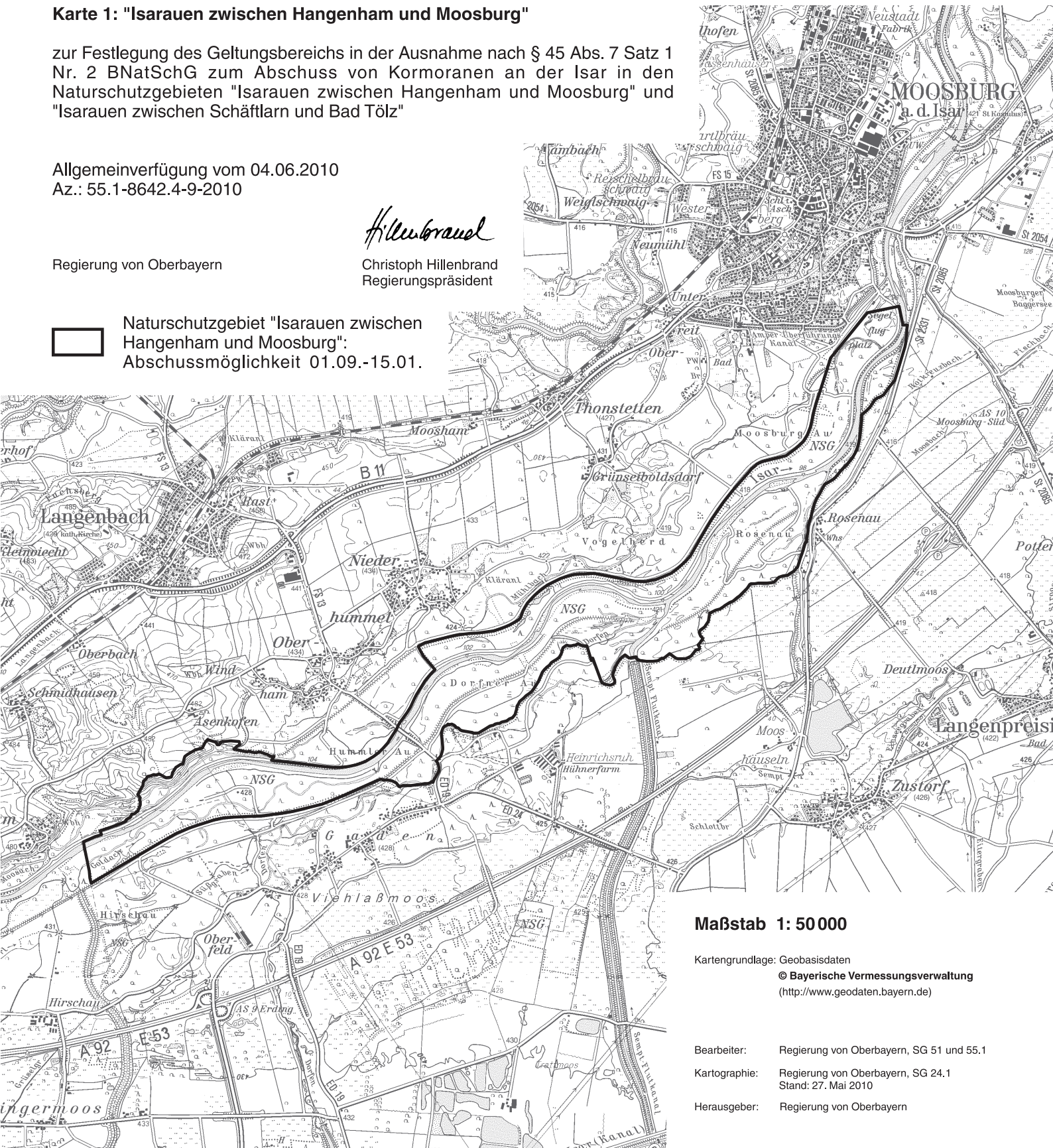
zur Festlegung des Geltungsbereichs in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen an der Isar in den Naturschutzgebieten "Isarauen zwischen Hangenham und Moosburg" und "Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz"

Allgemeinverfügung vom 04.06.2010
Az.: 55.1-8642.4-9-2010

Regierung von Oberbayern

Hillenbrand
Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

 Naturschutzgebiet "Isarauen zwischen Hangenham und Moosburg":
Abschussmöglichkeit 01.09.-15.01.



Maßstab 1: 50 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten

© Bayerische Vermessungsverwaltung
(<http://www.geodaten.bayern.de>)

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1
Stand: 27. Mai 2010

Herausgeber: Regierung von Oberbayern

Isar

Karte 2a: "Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz"

zur Festlegung der Ruhezeiten in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen an der Isar in den Naturschutzgebieten "Isarauen zwischen Hangenham und Moosburg" und "Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz"

Allgemeinverfügung vom 04.06.2010
Az.: 55.1-8642.4-9-2010

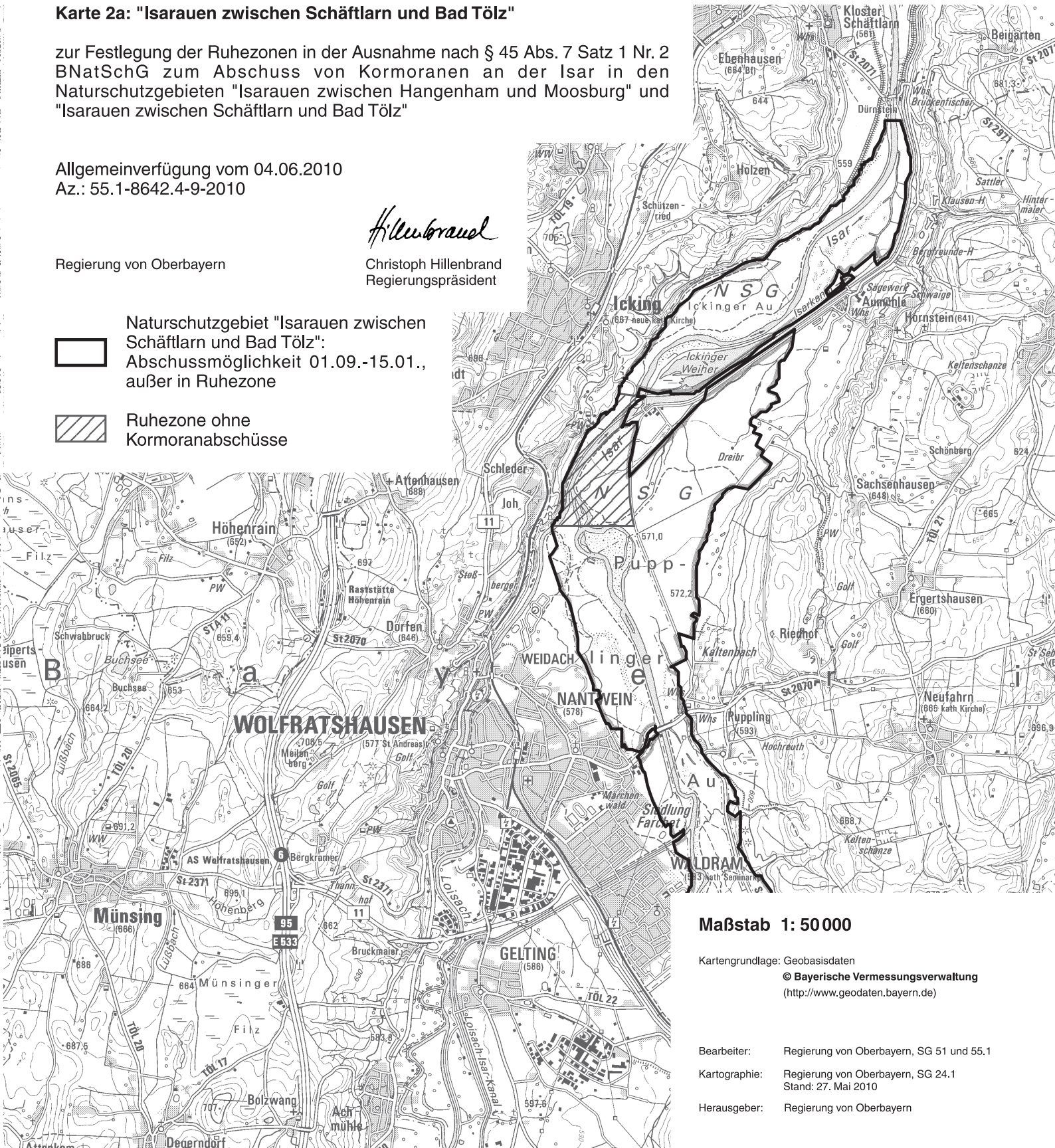
Hillenbrand

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

 Naturschutzgebiet "Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz":
Abschussmöglichkeit 01.09.-15.01.,
außer in Ruhezone

 Ruhezone ohne
Kormoranabschüsse



Maßstab 1: 50 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten

© Bayerische Vermessungsverwaltung
(<http://www.geodaten.bayern.de>)

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1
Stand: 27. Mai 2010

Herausgeber: Regierung von Oberbayern

Isar

Karte 2b: "Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz"

zur Festlegung des Geltungsbereichs in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen an der Isar in den Naturschutzgebieten "Isarauen zwischen Hangenham und Moosburg" und "Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz"

Allgemeinverfügung vom 04.06.2010
Az.: 55.1-8642.4-9-2010

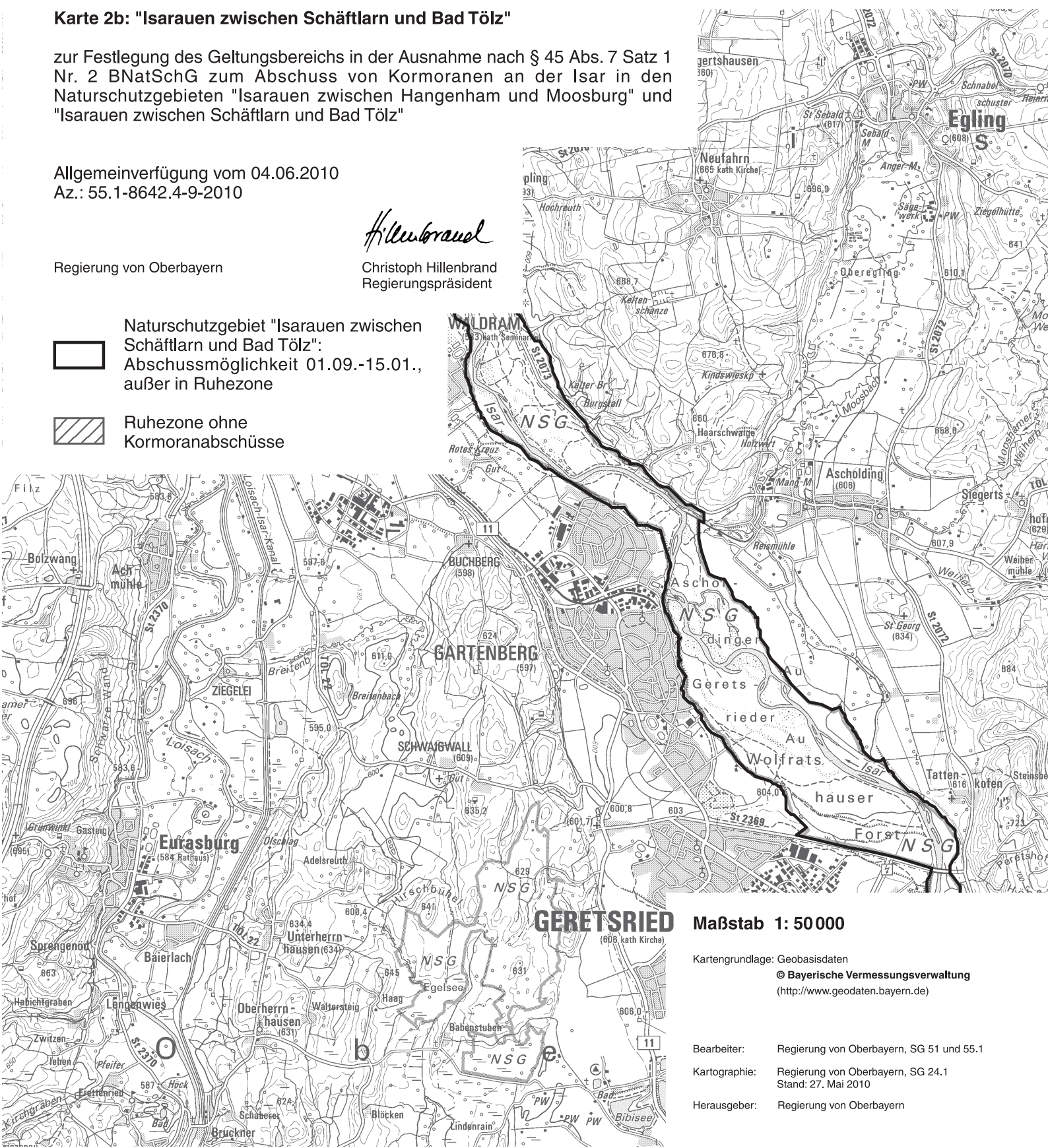
Regierung von Oberbayern

Hillenbrand

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

 Naturschutzgebiet "Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz":
Abschussmöglichkeit 01.09.-15.01.,
außer in Ruhezone

 Ruhezone ohne
Kormoranabschüsse



Maßstab 1: 50000

Kartengrundlage: Geobasisdaten

© Bayerische Vermessungsverwaltung

(<http://www.geodaten.bayern.de>)

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1

Stand: 27. Mai 2010

Herausgeber: Regierung von Oberbayern

Isar

Karte 2c: "Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz"

zur Festlegung des Geltungsbereichs in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen an der Isar in den Naturschutzgebieten "Isarauen zwischen Hangenham und Moosburg" und "Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz"

Allgemeinverfügung vom 04.06.2010
Az.: 55.1-8642.4-9-2010

Regierung von Oberbayern

Hillenbrand
Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

 Naturschutzgebiet "Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz":
Abschussmöglichkeit 01.09.-15.01.,
außer in Ruhezone

 Abschussmöglichkeit bis zum 14.03.
(Fl.-km 190 und 196,6)

 Ruhezone ohne
Kormoranabschüsse

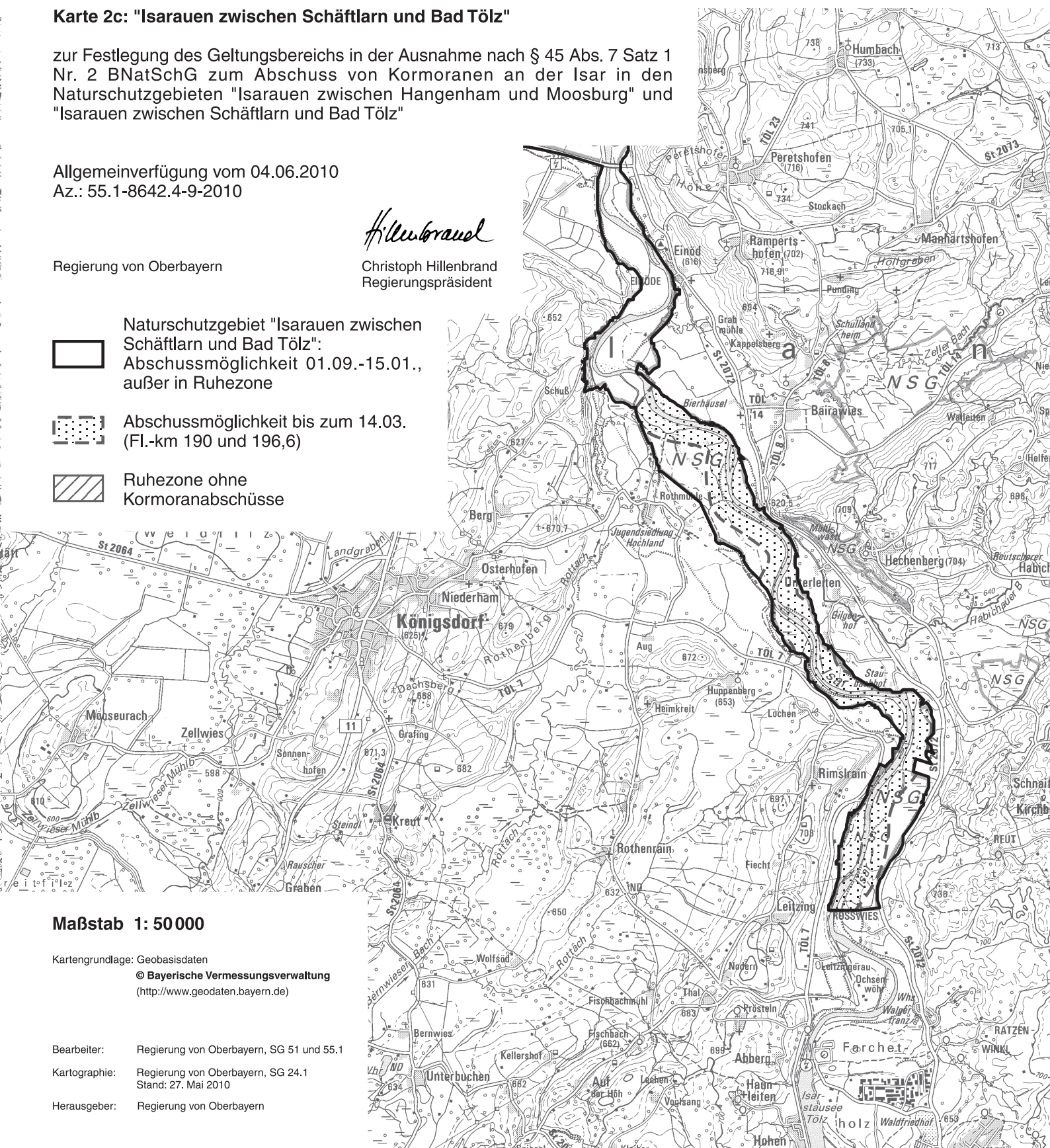
Maßstab 1: 50 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(<http://www.geodaten.bayern.de>)

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1
Stand: 27. Mai 2010

Herausgeber: Regierung von Oberbayern



REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Naturschutzgebiet „Mündung der Tiroler Achen“ – Allgemeinverfügung**Vom 4. Juni 2010
55.1-8642.4-14-2010**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), werden zum Schutz heimischer Fischarten folgende Regelungen getroffen:

I. Zugelassene Maßnahmen abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG

1. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*)

1.1 In und im Umkreis von 200 m um die unter Ziffer II. genannten Gewässerabschnitte der Tiroler Achen dürfen Kormorane in der Zeit vom 01.09. bis 15.01. außerhalb der Ruhezone (Kernzone des Naturschutzgebietes, siehe Karte 1) abgeschossen werden.

1.2 § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend.

2. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

Zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien dürfen Fischereiberechtigte, Betreiber erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen und deren Beauftragte bei Zustimmung des Grundeigentümers den Neubau von Nestern verhindern und bestehende Nester vor Beginn der Eiablage sowie nach Beendigung der Jungenaufzucht zerstören. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Oberbayern vorab mitzuteilen und Einvernehmen über die Durchführung der Maßnahme herzustellen.

II. Geltungsbereich

Die Regelungen gemäß Ziffer I. gelten für folgende Gewässer bzw. Gewässerabschnitte im Regierungsbezirk Oberbayern:

Tiroler Achen zwischen Moosen, Gem. Übersee und der Mündung in den Chiemsee innerhalb des Naturschutzgebietes „Mündung der Tiroler Achen“

III. Bestehende Einzelgenehmigungen

Diese Allgemeinverfügung ersetzt bestehende Einzelausnahmegenehmigungen an der Tiroler Achen. Die entsprechenden Bescheide werden mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2013 außer Kraft.

Hinweise:

Die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ersetzt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für das Naturschutzgebiet „Mündung der Tiroler Achen“. Andere erforderliche Genehmigungen oder Einverständniserklärungen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80534 München, eingesehen werden.

München, 4. Juni 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Tiroler Achen

Karte 1

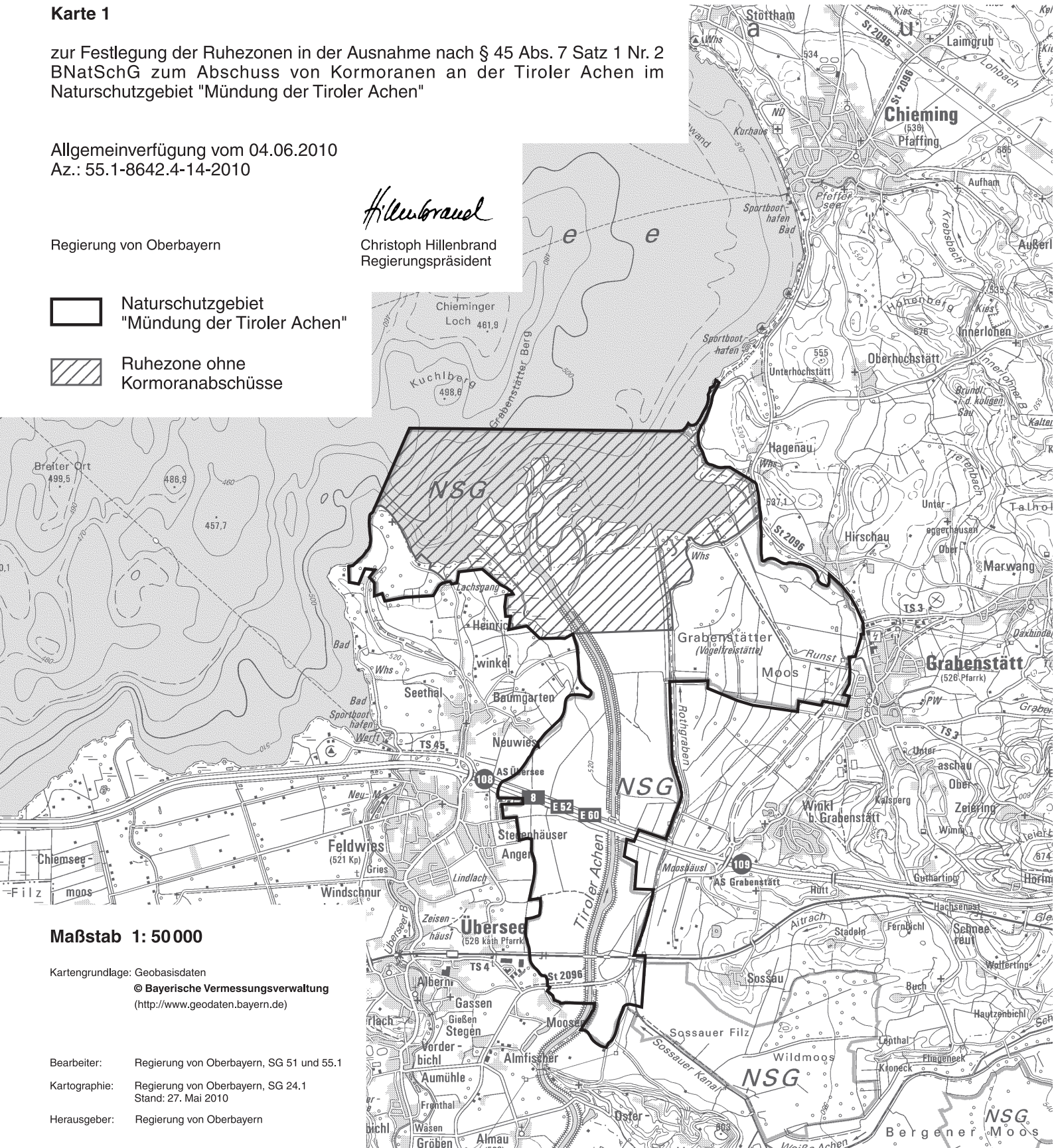
zur Festlegung der Ruhezonen in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen an der Tiroler Achen im Naturschutzgebiet "Mündung der Tiroler Achen"

Allgemeinverfügung vom 04.06.2010
Az.: 55.1-8642.4-14-2010

Regierung von Oberbayern

Hillenbrand
Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

-  Naturschutzgebiet
"Mündung der Tiroler Achen"
-  Ruhezone ohne
Kormoranabschüsse



Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 22. Juni 2010, um 14.00 Uhr, im Alten Rathaus-saal der Landeshauptstadt München seine 54. Verbands-versammlung ab.

Beratungsgegenstände:

1. Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Christian Ude
„Perspektiven der Zusammenarbeit in der Region München“
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Resolution „Regionalplanung und Regionalentwicklung muss in kommunalen Händen bleiben. Der Regionale Planungsverband München muss gestärkt werden.“
4. Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
5. Rede des neugewählten Verbandsvorsitzenden

München, 25. Mai 2010
Regionaler Planungsverband München

Christian Ude
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender